



## Anlage 3 – Begründung

### **17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)** (Änderung der Festlegungen zu Freiflächen-Solarenergieanlagen)

Dezernat 32  
Regionalentwicklung  
Mai 2024



Bearbeitung: Martin Huben, Daniela Schiffers (Dezernat 32 - Regionalentwicklung)

Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

Inhalt

1.	Anlass und Ziel der Planung.....	6
2.	Alternativenprüfung .....	18
3.	Bisheriges Verfahren .....	20
3.1	Scoping gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 ROG und frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG.....	20
3.2	Aufstellungsbeschluss .....	21
3.3	Beteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG und Erörterung gemäß § 19 LPIG.....	22
4.	Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 3 ROG .....	26
4.1	Rechtliche Grundlagen .....	26
4.2	Ergebnisse der Umweltprüfung .....	28
4.3	Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	29
4.4	Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.....	31
4.5	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen.....	32
5.	Regionalplanerische Bewertung und Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Festlegungen des LEP NRW, des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) sowie den neuen Zielen der 2. Änderung des LEP NRW vom 02.06.2023.....	34
5.1	Vereinbarkeit mit den Festlegungen des LEP NRW.....	34
5.2	Vereinbarkeit mit den Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz .....	38
5.3	Regionalplanerische Bewertung.....	39
6.	Ergänzende Anmerkungen zum voraussichtlichen weiteren Verfahren.....	39
7.	Rechtsgrundlagen .....	39

## 1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass für die 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) ist die Änderung verschiedener rechtlicher Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen (FF-SA). Zu nennen sind hier u. a.:

- Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) vom 28.12.2022
- Änderung des BauGB durch das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht (BGBl. 2023 I Nr. 6 vom 11.01.2023) – Privilegierung von FF-SA entlang von bestimmten linienhaften Verkehrsinfrastrukturen im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB)
- Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im Rahmen des sogenannten „Osterpakets 2023“ zum Ausbau erneuerbarer Energien – Erweiterung der Ausschreibungskulisse für Freiflächen-PV Anlagen in § 37 EEG (u. a. Ausweitung des Abstands entlang von Autobahnen und Schienenwegen auf 500m) zum 01.01.2023
- 2. Änderung des LEP NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien – weitgehende Öffnung des Freiraums für FF-SA, welche am 30. April 2024 in Kraft getreten ist.

Mit dem o.g. LEP-Erlass Erneuerbare Energien hat das MWIKE als Landesplanungsbehörde Erläuterungen zu einzelnen Festlegungen des LEP NRW veröffentlicht, welche bereits vor (dem Inkrafttreten) der 2. Änderung des LEP NRW eine Hilfestellung für den erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien geben. Dabei *„[richtet sich] der Erlass [...] an die Regionalplanungsbehörden und besitzt für diese Verbindlichkeit“* (LEP-Erlass Erneuerbare Energien; Nr. 1 letzter Abs.). Die Landesplanungsbehörde konkretisiert darin u. a., dass *„die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie in einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung“* durch die Formulierung des Zieles 10.2-5 *„Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung“* miterfasst wird (siehe LEP-Erlass Erneuerbare Energien; Nr. 3.2.7).

Durch diese „neue Vorgabe“ zur Auslegung des o. g. LEP-Ziels ist ein gewisser Widerspruch zu den textlichen Festlegungen des RPD entstanden. Gemäß dem aktuell gültigen Ziel Z1, Kapitel 5.5.2 des RPD werden raumbedeutsame Solarenergieanlagen außerhalb *„einer Entfernung von bis zu 150 Metern zu bestehenden und zugleich jeweils im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen und Schienenwegen“* ausge-

schlossen. FF-SA, die gemäß § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sind, sind hingegen von den Festlegungen des Kapitel 5.5.2 ausgenommen (vgl. Z1, erster Satz). Die 150 m passten bei der Feststellung des RPD in 2018 zur damals in § 37 Abs. 1 Nr. 3 c<sup>1</sup>) EEG 2017 enthaltenen Ausschreibungskulisse (verkürzt: B-Plan 110 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen), sodass sie entsprechenden Vorhaben zum damaligen Zeitpunkt i.d.R. nicht entgegenstanden.

Die Ausschreibungskulisse in § 37 Abs. 1 Nr. 2 c) EEG 2023 wurde nunmehr erweitert. Möglich sind nun auch – nach näherer Maßgabe des EEG – Bereiche entlang von Autobahnen und Schienenwegen in einem Abstand von bis zu 500 m. Hinzu kommt, dass FF-SA inzwischen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB entlang von Autobahnen und bestimmten Schienenwegen in einem Abstand von bis zu 200 m privilegiert sind.

Bereits vor diesem Hintergrund ist eine entsprechende Änderung des Kapitels 5.5.2 des RPD angezeigt. Mit der 17. Änderung des RPD (RPÄ) sollen die Kommunen in die Lage versetzt werden, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit FF-SA entlang von Autobahnen und Schienenwegen auch in einem Abstand von 200 m bis zu 500 m, und damit die vollständige Ausnutzung der Ausschreibungskulisse des EEG durch Bauleitpläne zu ermöglichen. Dies dient dem Klimaschutz, der Energiewende und der Erhöhung regionaler Wertschöpfung. Aufgrund der raumstrukturellen Vorbelastung durch die Infrastrukturachsen sind dort auch viele verträgliche Standorte für eine etwaige lokale Bauleitplanung denkbar – wobei standörtlich ggf. entgegenstehende Festlegungen der Raumordnung weiterhin Gültigkeit haben. Auch Grundsätze der Raumordnung z.B. zum Bodenschutz und zum Freiraumschutz müssen hier in der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Zudem erfolgt mit der 2. Änderung des LEP NRW eine weitreichende Änderung der textlichen Vorgaben zu FF-SA, durch welche die landesplanerisch zulässigen Bereiche für FF-SA deutlich über die bisherige Flächenkulisse (*Brachflächen, baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, Aufschüttungen sowie Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung*) des Zieles 10.2-5 LEP NRW hinaus erweitert wird. Auch vor dem Hintergrund dieser Veränderung des landesplanerischen Rahmens zur räumlichen Steuerung von FF-SA ist eine Änderung der textlichen Festlegungen des RPD zu FF-SA angemessen und folgerichtig.

Die 2. Änderung des LEP NRW ist durch das Kabinett (am 14.12.2023<sup>2</sup>) beschlossen worden und der Landtag hat dem Landesentwicklungsplan in der Fassung der 2. Änderung als Rechtsverordnung in seiner Sitzung am 21.03.2024 zugestimmt. Nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW ist diese Änderung des LEP

---

<sup>1</sup> [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl116s2258.pdf%27%5D\\_1698388464386](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl116s2258.pdf%27%5D_1698388464386)

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.land.nrw/pressemitteilung/landeskabinett-beschliesst-aenderung-des-landesentwicklungsplans-zum-ausbau>

## 17. Änderung des RPD – Begründung

NRW rechtskräftig und die dortigen Festlegungen sind für alle nachgelagerten Planungsebenen gemäß § 4 ROG verbindlich.

Im Hinblick auf die Dringlichkeit beim Ausbau erneuerbarer Energien zur Verringerung der Abhängigkeiten von (fossilen) Energien Deutschlands, Nordrhein-Westfalens und auch der Planungsregion Düsseldorf sowie als Voraussetzung für die erforderliche Energiewende und den Klimaschutz, wurde das Verfahren der 17. RPÄ parallel zum Verfahren der 2. Änderung des LEP NRW und nicht erst nach deren Bekanntmachung (30. April 2024) eingeleitet. Auch wenn die inhaltlichen Vorgaben der 2. Änderung des LEP NRW formal erst nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft getreten sind, so war dieser formale Schritt nach den Beschlüssen des Kabinetts (Dezember 2023) sowie des Landtags (März 2024) doch bereits hinreichend wahrscheinlich, dass diese für die Erarbeitung des Feststellungsbeschlusses der 17. RPÄ zu Grunde gelegt werden konnten.

Das Ziel der 17. RPÄ ist es, die raumordnerischen Voraussetzungen für die bauleitplanerische Ausnutzbarkeit der EEG-Ausschreibungskulisse zu verbessern, die in Kapitel 1 dargelegten Widersprüche zum LEP-Erlass Erneuerbare Energien (vom 28.12.2023) aufzulösen sowie die Erweiterung der Flächenkulisse für FF-SA in den textlichen Festlegungen (Festlegungen 10.2-14 bis 10.2-18) der 2. Änderung des LEP NRW im RPD nachzuvollziehen. Zudem sollen über die neuen Grundsätze Impulse für eine raum- und umweltgerechte Entwicklung gegeben werden.

In dem Zusammenhang ist zu bedenken, dass – mit Ausnahme des ohnehin bundesrechtlich privilegierten Bereiches – für raumbedeutsame FF-SA regelmäßig eine Bauleitplanung erforderlich ist. Dabei sind – neben fachrechtlichen Belangen – auch die sonstigen raumordnerischen Festlegungen des LEP NRW und des RPD zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsätze und Ziele in Aufstellung). Insoweit gibt es weiterhin Grenzen für FF-SA.

Zudem erfolgt im Rahmen der 17. RPÄ die nachrichtliche Übernahme des bestehenden Höchstspannungsnetzes gemäß Nr. 3 g der Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) in die Plandarstellung (M 1:50.000) des RPD (siehe Anlage 2). Die nachrichtliche Übernahme umfasst ausschließlich den Bestand. Das bedeutet, dass keine neuen bzw. geplanten Leitungen dargestellt werden und dass keine Festlegungen im Sinne von § 3 ROG getroffen werden, von denen eine Steuerungswirkung ausgeht. Die nachrichtliche Übernahme dient somit ausschließlich der Abbildung der bestehenden Netzelemente des Höchstspannungsnetzes (d.h. Höchstspannungsfrei- und Höchstspannungserdkabelleitungen mit einer Nennspannung  $\geq 220$  kV einschließlich zugehöriger Umspannanlagen und Konverter). Zudem trägt die nachrichtliche Übernahme in die Plandarstellung (M 1:50.000) des RPD zu einer leichteren Berücksichtigung des bestehenden Höchstspannungsnetzes bei räumlichen Planungen bei.

Geplante Änderungen der textlichen Festlegungen des RPD:

Durch die 17. RPÄ sollen die textlichen Festlegungen des RPD in Kapitel 5.5.2 geändert werden.

Hierfür sollen die bestehenden Ziele (Z1 bis Z3) sowie der Grundsatz (G1) des Kapitels 5.5.2 des RPD gestrichen und durch die neuen Grundsätze G1 bis G4 ersetzt werden (vgl. Anlage 1).

Die Streichung der Ziele sowie des Grundsatzes ist erforderlich, da das entsprechende bisherige Regelungssystem des RPD und hier insbesondere die Ziele Z1 und Z2 im Hinblick auf die o.g. aktuell bestehenden, beschlossenen und absehbar in Kraft tretenden planerischen Vorgaben und Regelungen zu restriktiv sind. Die Streichung von Z3 ist dabei eine Folgeänderung der Streichung der Ziele Z1 und Z2. Ähnliches gilt für die Streichung des bisherigen Grundsatzes G1, der aber ein ähnliches Pendant im ersten Satz des neuen Grundsatzes G1 findet.

Den Kommunen soll damit mehr Spielraum eröffnet werden, um im Rahmen der Bauleitplanung durch die Ausweisung von Standorten für FF-SA einen positiven Beitrag zur Energiewende zu leisten. Es soll den Kommunen eine möglichst vollumfängliche Ausnutzung der EEG-Kulisse ermöglicht werden. Siehe zudem die obigen vertiefenden Ausführungen zur Zielsetzung der 17. RPÄ, auf die an dieser Stelle zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.

Mit Blick auf die räumlichen und siedlungsstrukturellen Eigenheiten der Planungsregion Düsseldorf (dichte Besiedlung, viele Nutzungskonkurrenzen, teils sehr hochwertige Böden etc.) ist es jedoch sinnvoll und erforderlich, die textlichen Festlegungen in Kapitel 5.5.2 nicht ersatzlos zu streichen, sondern den in der 2. Änderung des LEP NRW angelegten Paradigmenwechsel für FF-SA – von einer recht engen Flächenkulisse für FF-SA (*Brachflächen, baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, Aufschüttungen sowie Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung*) hin zu einer weitgehenden Freigabe des Freiraums (mit Ausnahme von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), Wald sowie den regionalplanerischen Schutz- und Nutzfunktionen (vgl. Ziel 10.2-14 der 2. Änderung des LEP NRW)) – mit neuen Grundsätze (G1 bis G4) zu flankieren.

Zu den neuen Grundsätzen im Einzelnen:

Zu Grundsatz G1:

Mit dem ersten Satz des Grundsatzes G1 werden die Kommunen aufgefordert, FF-SA möglichst bauleitplanerisch zu unterstützen. Dieser Grundsatz soll die Kommunen

## 17. Änderung des RPD – Begründung

dazu animieren, sich damit auseinander zu setzen, ob und wenn ja wo innerhalb des kommunalen Planungsgebiets Standorte für FF-SA bauleitplanerisch – über die nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten FF-SA hinaus – ermöglicht werden sollen. Diese Aufforderung verfolgt das Ziel der Unterstützung und Beschleunigung der Energiewende und der Generierung regionaler Wertschöpfung. Der Satz greift dabei Vorgaben des noch bestehenden Grundsatzes G4 in Kap. 5.5.2 des RPD auf. Insoweit ist es keine generelle Neuerung.

Ferner sieht G1 vor, dass potenzielle Standorte möglichst raumverträglich und konfliktarm sein sollen und bestimmte Belange aus der Perspektive der Regionalplanung besonders berücksichtigt werden sollen. In den Erläuterungen zu G1 wird hierzu ausgeführt, dass dies nicht für jeden Einzelfall entschieden werden sollte, sondern dass die Beurteilung der für FF-SA am besten geeigneten Flächen (i.S.v. raumverträglich und konfliktarm) innerhalb des Gemeinde-/ Stadtgebiets möglichst im Rahmen eines gesamträumlichen Konzeptes bzw. einer Standortanalyse (Solarenergiekonzepte / Solarenergiepotentialstudien) erfolgen soll. Die Kriterien sind von den Kommunen entsprechend der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Als Ergebnis würde im besten Fall ein Ranking der für die jeweilige Kommune geeignetsten, d.h. die raumverträglichsten und konfliktärmsten, FF-SA Standorte entstehen. Die Entscheidung, ob ein solches Ranking gewünscht oder erforderlich ist, liegt in der Planungshoheit der Kommunen.

Aus Perspektive der Regionalplanung sind jedoch die drei in G1 genannten Belange bei der Entscheidung über, bzw. bei der Ermittlung von raumverträglichen und konfliktarmen Standorten für FF-SA insbesondere zu berücksichtigen.

Hierzu zählen u.a. die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nahrungs- und Futtermittelproduktion (Spiegelstrich 1), d.h. der Verlust der landwirtschaftlichen Produktionsfläche. Dieser Aspekt spielt in der dicht besiedelten Planungsregion Düsseldorf mit einem hohen Nutzungsdruck auf den Freiraum für die regionale und verbrauchernahe landwirtschaftliche Produktion eine besondere Rolle. Dies auch vor dem Hintergrund der in der Planungsregion Düsseldorf sehr großflächig vorhandenen hochwertigen Ackerböden (Bodenwerte > 55 Bodenpunkten), welche gemäß Ziel 10.2-15 der 2. Änderung des LEP NRW für raumbedeutsame FF-SA nur in Form von Agri-PV gem. der DIN SPEC 91434 genutzt werden sollen (vgl. Ziel 10.2-15 der 2. Änderung des LEP NRW).

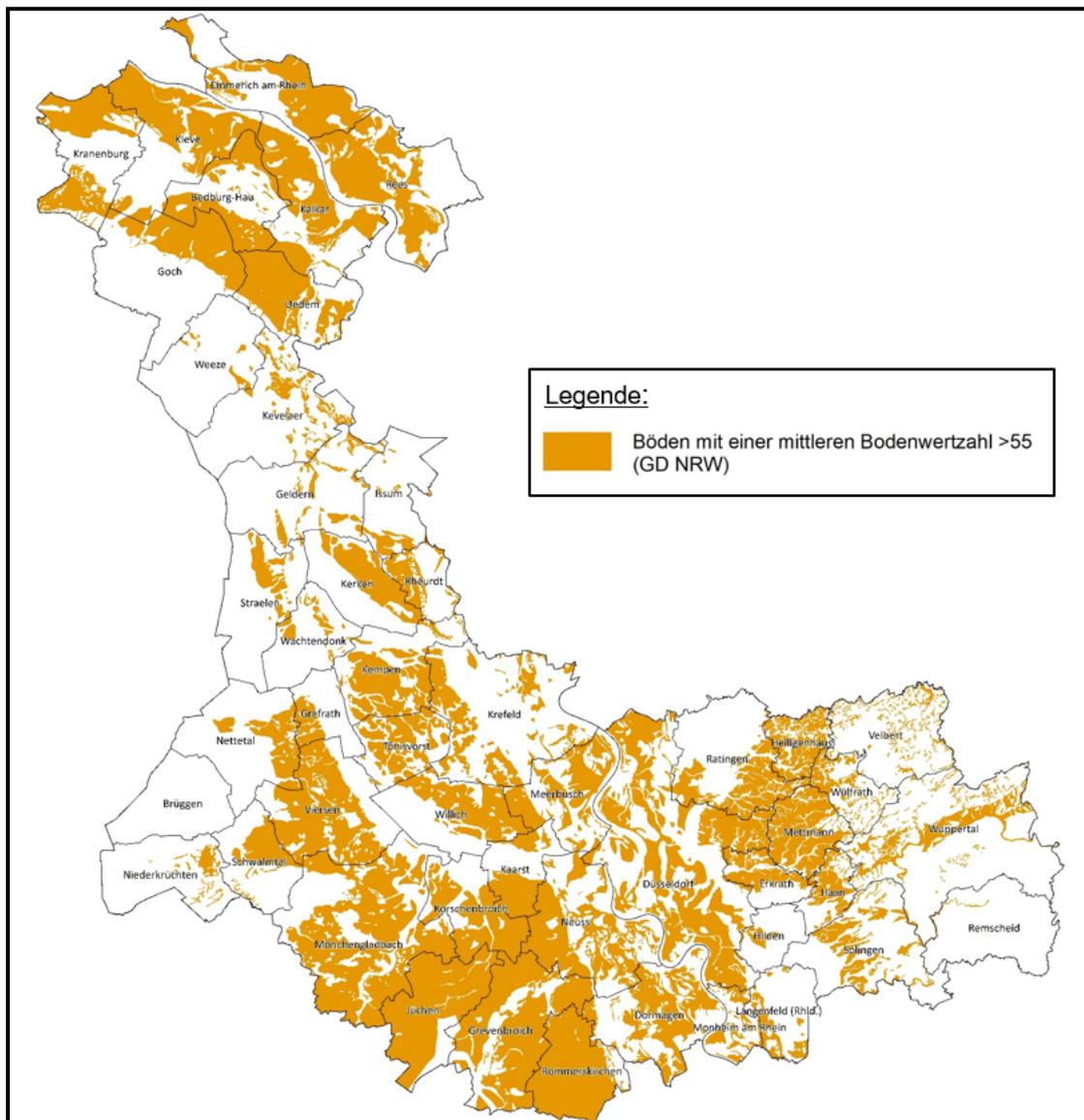


Abbildung 1 - Vorkommen hochwertige Ackerböden (Bodenwertzahl > 55) gemäß der Bodenkarte 1:50.000 (BK 50)<sup>3</sup> des Geologischen Dienstes NRW in der Planungsregion Düsseldorf; © Bezirksregierung Düsseldorf

Durch den o.g. Verweis auf die DIN in den textlichen Festlegungen der 2. Änderung des LEP NRW wird gewährleistet, dass bei raumbedeutsamen (i.d.R. > 10 ha) FF-SA der landwirtschaftliche Ertrag der Fläche – mit FF-SA-Nutzung – weiterhin bei mindestens 66 % des Referenzertrags liegen muss. FF-SA unterhalb der Schwelle der Raumbedeutsamkeit sind von den Festlegungen des LEP-NRW nicht erfasst und auch zukünftig als „klassische“ FF-SA grundsätzlich möglich, sofern z.B. das Fachrecht nicht entgegensteht. Bei einer „klassischen“ FF-SA reduziert sich eine mögliche ackerbau-

<sup>3</sup> Maßgeblich für die Bewertung von geplanten FF-SA sind gemäß des Ziels 10.2-15 der 2. Änderung des LEP NRW die Werte aus dem aktuellen Liegenschaftskataster. Da die Bodenkarte BK 50 des Geologischen Dienstes NRW zu anderen Zwecken erstellt wurde, werden Bereiche größer dargestellt als sie tatsächlich sind. Die Abbildung 1 soll allerdings auch **nur** einen groben Eindruck über das Vorkommen hochwertiger Ackerböden in der Planungsregion vermitteln. Für diesen Zweck ist die Abbildung 1 zweckmäßig.

## 17. Änderung des RPD – Begründung

liche Produktion allerdings auf null (extensive Beweidung und/oder begrenzte Mitnutzung für den Artenschutz ggf. möglich). Für nicht raumbedeutsame FF-SA außerhalb der Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB ist jedoch eine kommunale Bauleitplanung erforderlich – mit einer sachgerechten Gewichtung der verschiedenen Belange. Die Kommunen sollen im Rahmen der erwünschten gesamträumlichen Standortanalysen für raumbedeutsame<sup>4</sup> (und möglichst auch für nicht raumbedeutsame FF-SA) die Interessen der Landwirtschaft (inkl. Interessen der Landwirte die auf Pachtflächen produzieren) entsprechend berücksichtigen und gewichten.

Als zweiter Belang ist in G1 der Arten- und Naturschutz (Spiegelstrich 2) aufgeführt, welcher bei der Bauleitplanung für FF-SA im Rahmen der Standortanalyse / -entscheidung insbesondere berücksichtigt werden soll, z.B. durch die Aussparung von Biotopverbundflächen.

Die Nennung dieses Belangs zielt zudem auch auf die Auswahl, sowie die konkrete (planungsrechtliche) Ausgestaltung der Standorte für FF-SA ab. Diesbezüglich wird ergänzend auf die Erläuterungen zu G1 verwiesen, die hierzu konkret ausführen:

*„Auch der Arten- und Naturschutz soll bei der Ermittlung von konfliktarmen und raumverträglichen Standorten für FF-SA Berücksichtigung finden, zum Beispiel indem Standorte mit einer geringen Bedeutung für die Biodiversität vorrangig in den Blick genommen werden. Durch die Aussparung von hochwertigen Biotopen können Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert und der Ausgleichsbedarf reduziert werden. Aber auch eine bauleitplanerische Festsetzung von naturverträglichen FF-SA z.B. in Form von sogenannten Biotop-PV- / Biodiversitäts-PV-Anlagen (FF-SA bei denen durch spezielle Maßnahmen die Beeinträchtigung von Natur- und Landschaft reduziert wird) kann die Beeinflussung des Raum reduzieren. Ob damit Ökopunkte im Sinne eines bauplanungsrechtlichen Ökokontos nach § 135 a Abs. 2 BauGB generiert werden können und der Bedarf an zusätzlichen Ausgleichflächen an anderer Stelle reduziert werden kann, ist zu prüfen.“*

Diese Formulierung macht auch die Intention von G1 deutlich, mit Blick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob durch die Standortauswahl sowie die Planung von „naturverträglichen“ FF-SA der Bedarf an Ausgleichflächen für die FF-SA selbst und bestenfalls auch für andere Planungen – im Sinne eines bauplanungsrechtlichen Ökokontos nach § 135 a Abs. 2 BauGB – vermindert oder gar vermieden werden kann. Dies z.B. indem FF-SA so geplant, errichtet und betrieben werden, dass sie naturverträglich bzw. mit Natur und Landschaft verträglicher sind als „Standard-FF-SA“. Solche Anlagen werden allgemein auch als Biotop-PV- oder Biodiversitäts-PV-Anlagen bezeichnet. Im Gegensatz zu den Agri-PV-Anlagen mit einer verbindlichen Definition in der DIN-SPEC 91434, gibt es allerdings noch keine einheitliche bzw. formelle Definition dieses Anlagentyps. Im Ge-

---

<sup>4</sup> Zur Begriffsdefinition (inkl. der Raumbedeutsamkeit) wird auf die Ausführungen unter 3.2 und insbesondere unter 3.2.1 Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen im LEP-Erlass EE vom 28.12.2023 bzw. auf die Ausführungen in den Erläuterungen zum Ziel 10.2-14 der 2. Änderung des LEP NRW verwiesen.

setzentwurf der Bundesregierung, Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (BT Drs. 20/8657, 09.10.2023, S. 99<sup>5</sup>) war eine Verordnungsermächtigung für Biodiversitätssolaranlagen vorgesehen (ebenda, Art. 1 Nr. 48, § 94, S. 24). Im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vom 15.04.2024<sup>6</sup> zu dem o.g. Gesetzentwurf ist der § 94 EEG nicht mehr vorgesehen. In der Begründung zum Wegfall des § 94 wird jedoch betont, dass das Ziel eine Vereinbarkeit von geförderten Freiflächenanlagen mit Natur und Landschaft weiter verbessern zu wollen, von den Koalitionsfraktionen grundsätzlich weiterverfolgt wird.

Daher wurden in § 37 Absatz 1a und § 48 Absatz 6 EEG 2024 (Mindest-)Anforderungen in Form von Kriterien für nach EEG geförderte FF-SA an naturverträgliche FF-SA eingefügt. Die dort formulierten Kriterien können ebenso als Orientierung dienen, wie auch Fachveröffentlichungen, z.B. dem der Abschlussbericht „Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen“ des Umweltbundesamtes (UBA) aus Dezember 2022<sup>7</sup>, wenn Kommunen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung FF-SA naturverträglich (Biotop-PV- oder Biodiversitäts-PV-Anlagen) entwickeln wollen. Neben dem Aspekt eines möglichen Flächensparens, bei naturverträglicher Ausgestaltung der FF-SA, im Hinblick auf den Ausgleich, ist als zweiter Grund für die explizite Nennung des Arten- und Naturschutzes in G1 die Nutzung bzw. Schaffung von Synergieeffekten zu nennen. So können auch durch „klassische“ FF-SA Mehrwerte generiert werden, z.B. durch eine Aufwertung von geeigneten Brachflächen oder die Extensivierung der Flächennutzung durch die FF-SA, z. B. bei vormaliger intensiver landwirtschaftlicher Nutzung (Ackerflächen). Diese Synergieeffekte sollen möglichst durch entsprechende bauleitplanerische Vorgaben unterstützt werden (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Grundsatz G4 weiter unten).

Die Nennung des Raumbedarfs für langfristige Siedlungsentwicklungen sowie den erforderlichen Ausbau der Energienetze als besonders zu berücksichtigender Belang in G1 (Spiegelstrich 3) erfolgt vor dem Hintergrund, dass die 2. Änderung des LEP NRW in Grundsatz 10.2-17 vorgibt, dass *„die Anlagenausweisung [prioritär] nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung“* sollte. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Im RPD sind die Siedlungsbereichsdarstellungen für Wohnen und Gewerbe für rund 20 bis 25 Jahre zeichnerisch festgelegt (vgl. Erläuterung 2 in Kapitel 3.1.1 RPD). Darüber hinaus sind in der Beikarte 3A - Optionen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung (Sondierungsbereiche) dargestellt. Über Z2 in Kapitel 3.1.1 RPD werden auch diese vor entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen geschützt.

<sup>5</sup> <https://dserver.bundestag.de/btd/20/086/2008657.pdf>

<sup>6</sup> [https://www.bundestag.de/resource/blob/999260/96eed847b449993dba78f63b2927a22b/Aenderungsantrag\\_Koalitionsfraktionen.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/999260/96eed847b449993dba78f63b2927a22b/Aenderungsantrag_Koalitionsfraktionen.pdf)

<sup>7</sup> [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte\\_141-2022\\_umweltvertraegliche\\_standortsteuerung\\_von\\_solar-freiflaechenanlagen.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_141-2022_umweltvertraegliche_standortsteuerung_von_solar-freiflaechenanlagen.pdf)

## 17. Änderung des RPD – Begründung

Die technische Lebensdauer von FF-SA beträgt zwischen 20 und 40 Jahren. Sie übersteigt somit die „Laufzeit“ der bedarfsgerechten Festlegungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sowie der Bereiche für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) des RPD um bis zu 100%. Für Flächennutzungspläne (FNP) wird in der Regel eine Geltungsdauer von 10 bis 15 Jahren angenommen. Auch diese liegt somit deutlich unter der Lebensdauer einer FF-SA. Die Kommunen sollen bei der Ermittlung / Planung von potentiellen FF-SA-Standorten daher ihre Optionen für eine zukünftige / langfristige Siedlungsentwicklung – über die Geltungsdauer des FNP sowie des RPD hinaus – mitdenken, um Optionen für eine kompakte Siedlungsentwicklung langfristig offenzuhalten. Dies ist neben dem erforderlichen Anschluss an die bestehende Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (inkl. Infrastrukturfolgekosten) auch mit Blick auf die textlichen Festlegungen des LEP NRW zum Siedlungsanschluss neuer Siedlungsbereiche (vgl. Grundsatz 6.2-1, Ziel 6.6-2 und Ziel 6.3-3 LEP NRW) sinnvoll und sachgerecht.

Sehr ähnlich verhält es sich mit dem Raumbedarf für den erforderlichen Ausbau der Energienetze (insbesondere der Übertragungsnetze und Fernleitungsnetze im Sinne des EnWG). Auch hier sollen die bestehenden, aber vor allem auch die geplanten Trassen ober- und unterirdischer Energieleitungen bei der Standortsuche /-planung von FF-SA berücksichtigt und möglichst ausgespart werden, um erforderliche Erweiterungen oder Neubauten von Leitungen zu ermöglichen, bzw. nicht zu verhindern oder zu erschweren. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien auch mittels FF-SA ist kein Selbstzweck, sondern Teil der erforderlichen Energiewende. Insofern wäre es kontraproduktiv, wenn durch die bauleitplanerische Ausweisung von Standorten für FF-SA der Ausbau bzw. Bau der erforderlichen Energieleitungen verzögert oder gar verhindert werden würde. Die Benennung dieser Thematik soll die Kommunen vor allem für die Erfordernisse des Ausbaus der Energienetze sensibilisieren. Neue Leitungstrassen können konkret erst berücksichtigt werden, wenn ein förmliches Verfahren eingeleitet worden ist. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass diese Trassen bei der Bauleitplanung Beachtung finden. Grundlage für den Ausbau der Energienetze ist insbesondere die im Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) geregelte Bedarfsplanung. Die entsprechenden Netzentwicklungs- und Bedarfspläne treffen Aussagen zu zukünftig erforderlichen Energiefernleitungen und geben Hinweise zu etwaigen zukünftigen Trassen. Ferner können im Vorfeld konkreter Planungen im Rahmen von Beteiligungsverfahren für Bauleitpläne (insbesondere für FF-SA) entsprechende Hinweise auf zukünftige Planungen durch beteiligte Träger öffentlicher Belange (TöB) wie die Netzbetreiber oder die Bundesnetzagentur vorgetragen werden. Diese sollen bei der Bauleitplanung für FF-SA entsprechend Berücksichtigung finden.

Die nachrichtliche Übernahme der bestehenden Netzelemente des Höchstspannungsnetzes (Höchstspannungsleitungen, Umspannanlagen und Konverter  $\geq 220$  kV) in die Plandarstellung des RPD im Rahmen dieser RPÄ trägt zum einen der Bedeutung der

Energieleitungen für das Gelingen der Energiewende Rechnung und schafft zum anderen eine wesentliche Informationsgrundlage für die Berücksichtigung der bestehenden Elemente dieses Netzes bei zukünftigen Änderungen des RPD sowie räumlichen Planungen auf den nachgelagerten Ebenen.

#### Zu Grundsatz G2:

Grundsatz G2 fordert dazu auf, bei der Planung und dem Bau von FF-SA bandartige Strukturen zu verhindern und alle 500 m einen 50 m breiten Korridor ohne FF-SA vorzusehen.

Der Grundsatz ist primär an die Bauleitplanung adressiert. Hinsichtlich der Bindungswirkungen siehe aber die Begrenzungen in § 4 ROG (raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen).

Eine der wesentlichen Erwägungen für diesen Grundsatz ist die potentielle Barrierewirkung für Großsäuger, welche von FF-SA ausgehen kann. Während für kleinere Tiere eine Durchlässigkeit durch die Gestaltung der Zaunanlage (Maschenbreite oder Abstand der Umzäunung zum Boden) gewährleistet werden kann, stellen bandartig geplante FF-SA für größere Säugetiere (z.B. Schwarz- und Rotwild) potentiell unüberwindbare Barrieren dar. Aber auch die Freizeit- und Erholungsnutzung der Bevölkerung kann durch den Wegfall von Wegeverbindungen beeinträchtigt werden, ebenso das Landschaftsbild (siehe hierzu auch die untenstehenden Ausführungen zu G3). Die in G2 genannten 500 m sind für die dicht besiedelte Planungsregion Düsseldorf mit einem extrem engmaschig existierenden Verkehrsinfrastrukturnetz aus nachfolgenden Erwägungen sachgerecht und regionalplanerisch begründet, um so Querungsmöglichkeiten für Mensch und Tier auch zwischen dichter beieinanderliegenden Ortsteilen und nicht nur unmittelbar am Siedlungsrand zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Wanderung von Säugetieren, geht es nicht nur um die Querungen, sondern auch um Rückzugsräume für Wanderungen parallel zu Verkehrsstrassen. Insofern sind auch Öffnungen entsprechender bewachsener Trennflächen zum Freiraum sowie zu Abtrennungen durch Zäune im rückwärtigen Bereich z.B. zu BAB denkbar. Auch wenn eine Querung lokal evtl. nicht möglich oder sinnvoll ist, dienen bewachsene Trennflächen (auch parallel zu bandartigen Infrastrukturen) als Wanderungskorridore und müssen zugänglich sein. In Bezug auf die Barrierewirkung von Zäunen sollte geprüft werden, ob und in welchem Umfang eine Einzäunung erforderlich ist, bzw. wie die Barrierewirkung von Zäunen für Tiere gemindert oder gar verhindert werden kann.

Für eine Breite des Korridors von 50 m spricht, dass Querungsmöglichkeiten zwischen großen FF-SA so ausreichend dimensioniert sein müssen, dass diese von Wildtieren auch angenommen werden. Da sogenannte Grün- / Wildbrücken z.B. über Autobahnen in der Regel eine Breite von ca. 50 m aufweisen, ist davon auszugehen, dass

dies eine Breite ist, ab der Wildtiere die Korridore auch annehmen und nutzen. Die Formulierung als Grundsatz schließt Korridore mit einer Breite größer 50 m nicht aus. Wie in den Erläuterungen dargelegt, ist die tatsächliche Breite der Korridore im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nach den örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen zu bemessen (siehe unten).

Hierzu wird auf die Erläuterungen zu G2 verwiesen, in denen ausgeführt wird, dass das Erfordernis eines FF-SA freien Korridors standortbezogen zu prüfen ist. Auch dies ist mit Blick auf die von der Verkehrsinfrastruktur selbst ausgehenden Barrierewirkung sachgerecht. So können Tiere Bahngleise auf Grund der i.d.R. geringeren Breite sowie der geringeren Frequenz von Fahrzeugen eher / einfacher überqueren, als beispielsweise eine vier- oder sechsspurige Autobahn. Gleichzeitig existieren auch Bereiche in der Planungsregion, z.B. mit einer hohen Wilddichte sowie einer besonderen Struktur des Geländes bzw. der Landschaft, die einzelfallbezogen auch vermehrt bzw. breitere oder auch kleinere FF-SA Korridore erfordern können. Die Festlegung als Grundsatz ermöglicht es den Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung diese Aspekte für jeden konkreten Standort in der Abwägung zu berücksichtigen und die Standorte entsprechend festzulegen.

### Zu Grundsatz G3:

Die in G3 geforderte Darstellung oder Festsetzung einer umgebungsangepassten Eingrünung für FF-SA im Rahmen der Bauleitplanung soll vorrangig dazu dienen, die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch FF-SA möglichst zu begrenzen. Hinsichtlich der Bindungswirkungen siehe aber auch hier die Begrenzungen in § 4 ROG (raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen).

G3 ist sinnvoll und angemessen, da FF-SA in der Landschaft deutlich als technische Anlage wahrnehmbar sind und somit die Wirkung und Wahrnehmung des Landschaftsbildes beeinträchtigen (können). Verstärkt werden diese möglichen Beeinträchtigungen zudem durch die erforderliche Umzäunung der FF-SA. Durch eine umgebungsangepasste Eingrünung lässt sich eine Beeinträchtigung zumindest in der Vegetationsperiode reduzieren. Gleichzeitig lassen sich durch Eingrünungen Synergien für den Arten- und Naturschutz erreichen, z. B. wenn in Bauleitplänen eine Eingrünung wie in den Erläuterung 4 beschrieben als naturnahe Hecke dargestellt / festgesetzt wird. Neben der beschriebenen möglichen „Win-Win-Situation“ für Landschaftsbild und Arten- und Naturschutz soll nicht unerwähnt bleiben, dass durch derartige Maßnahmen mutmaßlich auch die Akzeptanz von FF-SA in der Bevölkerung gesteigert werden kann. Auch wenn dies „nur“ ein Nebeneffekt und nicht der Hauptgrund für die Formulierung von G3 ist, so sei er der Vollständigkeit halber an dieser Stelle ebenso genannt, wie auch der berechtigte Hinweis aus der Beteiligung, dass Heckenstrukturen als Eingrünung durchaus eine (negative) Beeinträchtigung z. B. durch Scheuchwirkung auf Of-

fenlandarten haben können. Insofern sind im Rahmen der Bauleitplanung die standörtlichen Gegebenheiten in den Blick zu nehmen, um etwaige negative Auswirkungen, zu vermeiden.

#### Zu Grundsatz G4:

Der Grundsatz G4 bezieht sich auf FF-SA im Siedlungsraum. Die zeichnerischen Festlegungen der Siedlungsbereiche für Wohnen (ASB) sowie für Gewerbe und Industrie (GIB) sind im RPD gemäß den Vorgaben des LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht erfolgt (auf die Ausführungen der textlichen Änderungen, Erläuterung 5 zu G4 wird verwiesen (Anlage 1)). Flächenbedarfe für die Errichtung von FF-SA im Siedlungsraum wurden dabei allerdings nicht berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund sowie wegen der grundsätzlich bestehenden Option, Solarenergieanlagen in Siedlungsbereichen auch auf Dächern, etc. zu errichten, ist es regionalplanerisch sachgerecht, dass FF-SA bauleitplanerisch in Siedlungsbereichen den anderen Siedlungsnutzungen (z.B. Wohnen, produzierendes Gewerbe, soziale Infrastruktur) untergeordnet ermöglicht werden sollen.

Der RPD strebt eine kompakte Siedlungsstruktur mit guter Infrastrukturausstattung an und die aktuellen Siedlungsbereiche des RPD wurden diesem Prinzip folgend ermittelt und zeichnerisch festgelegt. Eine flächendeckende bauleitplanerische Entwicklung des Siedlungsraums durch FF-SA würde dieses Konzept konterkarieren, da zur Deckung des Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen neue und höchstwahrscheinlich weniger gut geeignete Standorte als Siedlungsraum festgelegt werden müssten. Dennoch kann es im Einzelfall sinnvoll sein, in z.B. kleinen Randbereichen im Siedlungsraum, die nicht für die Ansiedlung von Wohnungen, (sozialen) Wohnfolgeeinrichtungen und gewerblich, industriellen Betrieben geeignet sind, FF-SA arrondierend zu ermöglichen. Dies gilt auch, wenn FF-SA im direkten Zusammenhang zu der Wohn- bzw. der gewerblich, industriellen Nutzung stehen und diese Siedlungsnutzungen ergänzen. Die Formulierung des G4, nach der FF-SA in Siedlungsbereichen untergeordnet ermöglicht werden sollen, trägt dem Rechnung. Die Erläuterungen 5 geben ergänzend Hinweise darauf, welche Siedlungsbereiche sich als Standorte für FF-SA eignen.

#### Nachrichtliche Übernahme des Höchstspannungsnetzes gemäß Nr. 3 g der Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO)

Auch wenn die 17. RPÄ keine Änderung der zeichnerischen Festlegungen des RPD beinhaltet, so soll gleichzeitig die nachrichtliche Übernahme des bestehenden Höchstspannungsnetzes gemäß Nr. 3 g der Anlage 3 zur LPIG DVO für die gesamte Planungsregion Düsseldorf im Rahmen dieser RPÄ in die Plandarstellung (M 1:50.000) des RPD erfolgen (vgl. Anlage 2).

Hiermit wird vorrangig der Zweck verfolgt, das bestehende Höchstspannungsnetz gemäß der LPIG DVO möglichst zeitnah zeichnerisch in die Plandarstellung des RPD zu übernehmen. Die 17. RPÄ ist die erste Änderung des Regionalplans für den gesamten Planungsraum Düsseldorf nach dem Inkrafttreten der Sechsten Verordnung zur Änderung der LPIG DVO vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527) und bietet sich somit als „Trägerverfahren“ für die nachrichtliche Übernahme des bestehenden Höchstspannungsnetzes in die Plandarstellung des RPD an, auch wenn in der 17. RPÄ hinsichtlich der FF-SA selbst keine zeichnerischen Festlegungen erfolgen.

Die entsprechenden Planzeichen für das Höchstspannungsnetz wurden bereits mit der 11. RPÄ in den RPD (Kapitel 8.1 Legende und Kategorisierung) eingefügt.

Zur Klarstellung wird an dieser Stelle explizit darauf hingewiesen, dass es sich um eine **nachrichtliche Übernahme** der bestehenden Netzelemente des Höchstspannungsnetzes (d.h. Höchstspannungsfrei- und Höchstspannungserdkabelleitungen mit einer Nennspannung  $\geq 220$  kV einschließlich zugehöriger Umspannanlagen und Konverter) in der Planungsregion Düsseldorf handelt. Es werden in der vorliegenden 17. RPÄ keine neuen Leitungen dargestellt oder geplant und es leiten sich aus der nachrichtlichen Übernahme auch **keine neuen Rechtsfolgen für nachfolgende Planungen** ab.

## 2. Alternativenprüfung

Die vorgesehene Änderung der textlichen Festlegungen in Kapitel 5.5.2 (Ziele Z1 bis Z3 sowie Grundsatz G4) dient u.a. der Auflösung von Widersprüchen, welche auf Grund der Änderung verschiedener rechtlicher Rahmenbedingungen und planerischer Vorgaben für die Zulässigkeit von FF-SA (siehe hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 1) seit Ende des Jahres 2022 bzw. Anfang 2023 entstanden sind.

Alternativ zur nun vorgesehenen Änderung der textlichen Festlegungen wurde ebenfalls in Betracht gezogen, die textlichen Festlegungen des RPD ersatzlos zu streichen. Damit wäre die raumordnerische Steuerung von raumbedeutsamen FF-SA in der Planungsregion Düsseldorf allein auf die textlichen Festlegungen des LEP NRW zu diesen beschränkt gewesen. Mit Blick auf die besondere Situation in der Planungsregion Düsseldorf mit ihrer hohen Siedlungs- und Bevölkerungsdichte und den damit bestehenden Nutzungsdruck und einhergehenden Anforderungen an den Freiraum wurde hiervon jedoch Abstand genommen. Durch die oben dargestellten Grundsätze G1 bis G4 wird den Kommunen der erforderliche Raum für Abwägungen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit überlassen. Zugleich wird damit gewährleistet, dass die Kommunen sich mit den Herausforderungen in Bezug auf FF-SA in der dichtbesiedelten Planungsregion beschäftigen und abwägend mit diesen auseinandersetzen.

Es wurde auch in Erwägung gezogen, zeichnerische Festlegungen für FF-SA in die Planzeichnung des RPD aufzunehmen. Hierbei hätte es sich um die regionalplaneri-

sche Festlegung Nr. 2 ee „Solarenergiebereiche – Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten<sup>8</sup>“ – gemäß Anlage 3 der LPIG DVO gehandelt.

Nach der Definition der 3. Anlage der LPIG DVO sind dies: „*Bereiche, die für die Nutzung der Solarenergie vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in dem Bereich ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Nutzungen nicht vereinbar sind.*“

Durch die Beschränkung des § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB auf die Vorhaben gemäß Abs. 1 Nummer 2 bis 6 besteht für FF-SA auch nicht die Möglichkeit, durch die Festlegung von Vorranggebieten im RPD, FF-SA substantiell Raum zu verschaffen und diese Nutzung dafür an anderer Stelle im Planungsraum auszuschließen (Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung<sup>9</sup> (ehemals Eignungswirkung)).

Mit einer zeichnerischen Festlegung von Solarenergiebereichen würde der Regionalrat sich standörtlich konkret für zusätzliche Beiträge von FF-SA für die Energiewende und die regionale Wertschöpfung einsetzen. Diese Festlegung könnten – trotz der nicht gegebenen Möglichkeit eines außergebietlichen Ausschlusses – auch eine gewisse indirekte Steuerungswirkung für die Bauleitplanung der Kommunen entfalten. Denn Kommunen könnten sich mit der Bauleitplanung zunächst freiwillig auf die regional festgelegten Bereiche beschränken.

Durch die Vorrangwirkung würde eine solche zeichnerische Festlegung die regionalen und kommunalen Planungsmöglichkeiten jedoch zusätzlich einschränken. Dies hätte zu einer weiteren Einschränkung der Flächenkulisse sowohl für die Regionalplanung (z.B. bei der Festlegung von Siedlungsbereichen (ASB und GIB), von Bereichen für die Sicherung und den Abbau nicht energetischer Rohstoffe (BSAB)) als auch für kommunale Planungen wie die Bauleitplanung oder die Landschaftsplanung geführt. Das ist aktuell besonders kritisch, weil in der Region weitere Bereiche als Windenergiebereiche (WEB) festgelegt werden müssen.

Die Einschränkungen für die Regionalplanung und Landschaftsplanung können allerdings auch durch bauleitplanerische Darstellungen für FF-SA entstehen. Auch dies ist einzuräumen.

Insgesamt sind die Einschränkungen anderer Nutzungen durch die zeichnerische Festlegung von Solarenergiebereichen besonders hervorzuheben, wie die nur eingeschränkte Steuerungswirkung der zeichnerischen Festlegung von Solarenergiebereichen (FF-SA-Nutzung weiterhin nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b zulässig sowie im Rahmen kommunaler Bauleitpläne auch außerhalb zulässig) und vor allem die aktuelle Aufgabe der Identifikation neuer WEB. Daher ist es derzeit insgesamt betrachtet sachgerecht, den regionalplanerischen Rahmen über Grundsätze (siehe oben) vorzugeben, die

---

<sup>8</sup> Im ROG § 7 Abs. 3 Satz 4 ROG werden diese seit dem 28.09.2023 als Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung bezeichnet.

<sup>9</sup> Vgl. § 7 Abs. 3; letzten Satz ROG

Standortanalyse und Ausweisung jedoch aktuell den Kommunen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu überlassen.

Dem Regionalrat steht es im Rahmen seines Ermessens dennoch frei, hier künftig anders zu entscheiden. Dabei können auch weitere Änderungen des sich derzeit sehr dynamisch entwickelnden Rechtsrahmens für die Errichtung von FF-SA relevant werden. Anlässe für eine erneute Betrachtung könnten z.B. landesplanerische Vorgaben zur Festlegung von Solarenergiebereichen sein oder eine etwaige künftige Privilegierung von FF-SA in Solarenergiebereichen.

### 3. Bisheriges Verfahren

#### 3.1 Scoping gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 ROG und frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG

Um Auskunft über beabsichtigte oder eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu erhalten, die für die 17. RPÄ bedeutsam sein können, wurden mit Schreiben vom 11. Juli 2023 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 ROG unterrichtet. Die Unterrichtung wurde mit Fristsetzung für Rückäußerungen bis zum 08. August 2023 eingeleitet. Darüber hinaus fand die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Absatz 1 ROG durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nr. 29. vom 20. Juli 2023) statt.

Zum Zeitpunkt des Scopings bzw. der frühzeitigen Unterrichtung im Sommer 2023 war noch nicht abschließend klar, in welcher Form die 17. RPÄ erfolgen sollte. In den Unterlagen zu den beiden Verfahrensschritten wurden daher folgende Formulierung aufgenommen:

*„Im Rahmen dieser Regionalplanänderung soll nach aktuellem Stand eine Änderung (ggf. vollständige Streichung) der textlichen Festlegungen zu Solaranlagen (Ziel 1 des Kapitels 5.5.2 des RPD) erfolgen. Ob darüber hinaus auch eine zeichnerische Festlegung von Solarenergiebereichen gemäß Nr. 2ee der Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten erfolgt, ist noch offen und daher auch nicht vollständig ausgeschlossen.“*

78 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings abgegeben.

Im Hinblick auf die im Rahmen des Scopings offene Frage, ob auch zeichnerische Festlegungen erfolgen, wurden von Seiten der Kommunen unter anderem Hinweise

auf kommunale Konzepte und Planungen zu FF-SA gegeben. Diese wären bei zeichnerischen Festlegungen zu FF-SA im RPD ebenso zu berücksichtigen gewesen, wie die Hinweise auf Inhalte der Landschaftspläne sowie auf bestehende oder geplante Leitungstrassen. Da im Rahmen der 17. RPÄ jedoch keine zeichnerischen Festlegungen für FF-SA erfolgen, wurden diese Hinweise und Themen soweit sinnvoll generalisiert und abstrakt in die Grundsätze (G1 bis G4) aufgenommen. Hier ist vor allem der Grundsatz G1 sowie die dazugehörige Erläuterung 2 zu nennen.

Die standortbezogenen Hinweise, sind im Rahmen der Beteiligung für die kommunalen Bauleitpläne erneut vorzutragen, um in den kommunalen Konzepten und Planungen konkret berücksichtigt werden zu können.

Die nachrichtliche Übernahme des bestehenden Höchstspannungsnetzes gemäß Nr. 3 g der Anlage 3 zur Verordnung zur LPIG DVO für die gesamte Planungsregion Düsseldorf im Rahmen dieser RPÄ in die Plandarstellung (M 1:50.000) des RPD war nicht Gegenstand der beiden oben genannten Verfahrensschritte, da diese Entscheidung erst im Nachgang getroffen wurde. Dies ist verfahrenstechnisch und rechtlich insofern unschädlich, als dass für die nachrichtliche Übernahme des Bestands Informationen über bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG irrelevant sind. Die nachrichtliche Übernahme bestehender Netzelemente unterliegt auch nicht der Abwägung des Regionalrats, da es sich nicht um seine eigenen Planungsabsichten handelt. Wie oben dargestellt, gehen von der nachrichtlichen Übernahme an sich keine neuen Rechtsfolgen aus und es werden auch ausschließlich bestehende Netzelemente in die Plandarstellung übernommen. Folglich sind damit auch keine neuen Umweltauswirkungen verbunden. Aus diesen Gründen ist die nachrichtliche Übernahme auch nicht Gegenstand der Umweltprüfung.

### **3.2 Aufstellungsbeschluss**

Der Regionalrat hat in seiner 95. Sitzung am 14. Dezember 2023 unter TOP 8 gemäß § 19 Absatz 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) den Aufstellungsbeschluss zur 17. Änderung des RPD gefasst. Gemäß § 8 ROG ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen – hier des RPD – i.d.R. eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht kann der Sitzungsvorlage zum Aufstellungsbeschluss entnommen werden.

### **3.3 Beteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG und Erörterung gemäß § 19 LPIG**

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurde in der Zeit vom 26.01.2024 bis einschließlich 26.02.2024 – entsprechend § 9 Absatz 2

ROG in Verbindung mit § 13 LPIG – Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht gegeben.

Im Beteiligungsverfahren wurden 113 Behörden und Stellen unmittelbar – neben der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf – angeschrieben (vgl. Beteiligtenliste in Anlage 6). Sie hatten Gelegenheit, zum Planentwurf, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Davon haben insgesamt 69 Beteiligte Gebrauch gemacht. Die Stellungnahmen wurden in der „Synopsis der Anregungen und Bedenken der Beteiligten“ (Anlage 4) zusammengestellt. 41 Beteiligte haben Hinweise und Anregungen vorgetragen, davon sechs Beteiligte solche mit Bedenken. Zu den Hinweisen, Anregungen und Bedenken wurden regionalplanerische Bewertungen erarbeitet.

Im Beteiligungsverfahren wurden zwei Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben. Diese, sowie die jeweils entsprechenden regionalplanerischen Bewertungen, wurden in die „Synopsis der Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeitsbeteiligung“ (Anlage 5) aufgenommen.

Im Rahmen der Beteiligung wurden allgemeine, die Änderung betreffende Themen – beispielsweise zur möglichen Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche, mögliche Auswirkungen auf örtliche Planungen und Nutzungen – als auch Umweltbelange angesprochen. Auch gab es Vorschläge zur Ergänzung / Änderungen der geplanten Grundsätze (G1 bis G4), den dazu gehörigen Erläuterungen sowie zu neuen Zielen. In Bezug auf die nachrichtliche Übernahme des Höchstspannungsnetzes gemäß Nr. 3 g der Anlage 3 (LPIG DVO) wurden im Rahmen der Beteiligung keinerlei Bedenken vorgetragen.

Insgesamt ergaben sich aus der durchgeführten Beteiligung keine Hinweise oder Erkenntnisse, die im Ergebnis der Abwägung zu einer Änderung der textlichen Festlegungen geführt hätten. An den vorgesehenen textlichen Festlegungen der Grundsätze G1 bis G4 wird somit unverändert festgehalten.

Vor dem Hintergrund der in den eingegangenen Stellungnahmen formulierten Anregungen, Bedenken und Hinweisen, wurden jedoch Anpassungen an den textlichen Erläuterungen zu den o.g. Grundsätzen G1 bis G4 vorgenommen. Im Sinne von klarstellenden Erläuterungen und Hinweisen sollen damit etwaige Unklarheiten ausgeräumt werden um die Anwendung der geplanten Grundsätze in der Planungspraxis zu erleichtern. Es handelt sich insofern um rein redaktionelle Änderungen, da sie nur die Erläuterungen und nicht die textlichen Festlegungen (Grundsätze) betreffen. Bei den vorgenommenen textlichen Klarstellungen und Nachschärfungen handelt es sich explizit nicht um neue Inhalte bzw. Festlegungen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der erfolgten Anpassungen in den textlichen Erläuterungen seit dem Aufstellungsbeschluss, werden diese in der nachfolgenden Abbildung im „Änderungsmodus“ fett markiert dargestellt.

Erläuterungen

1 Unter Freiflächen-Solarenergieanlagen (FF-SA) im Sinne dieser Vorgabe fallen Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen.

~~Wann ein entsprechendes Vorhaben raumbedeutsam ist, ist von den Bedingungen des Einzelfalls abhängig. Die Festlegungen in Kapitel 5.5.2 sind an die kommunale Bauleitplanung für raumbedeutsame FF-SA adressiert. Sie gelten damit nicht für nach § 35 BauGB privilegierte FF-SA und auch nicht für Bauleitplanungen für nicht raumbedeutsame FF-SA.~~

Es ist von den Bedingungen des Einzelfalls abhängig, wann ein entsprechendes Vorhaben raumbedeutsam ist. Neben der Größe und der Art des Vorhabens sind hier beispielsweise Aspekte der Sichtbarkeit und der Auswirkungen auf standörtliche relevante Vorgaben der Raumordnung und andere raumbedeutsame Nutzungen und Qualitäten relevant. Hingewiesen wird darauf, dass auch hier ergänzend die Vorgaben der Landesplanung im LEP NRW maßgeblich sind.

2 ~~Damit Z1 nicht entgegensteht, ist es ausreichend, wenn standörtlich zumindest die Bedingungen unter einem der Spiegelstriche gegeben sind (d.h. wenn es z.B. eine bergbauliche Brachfläche ist). Für die in Z1 angesprochene Thematik der Privilegierung nach §35 BauGB ist immer die aktuell gültige Fassung des BauGB heranzuziehen. Zur Identifizierung der in G1 angesprochenen konfliktarmen und raumverträglichen Standorte empfiehlt es sich, dass die Kommunen eine Solarenergiepotentialstudie oder ein gesamtträumliches Solarenergiekonzept erstellen. Mit Blick auf die Dringlichkeit der Energiewende erscheint eine zeitnahe Erarbeitung von Solarenergiepotentialstudien unabhängig von konkreten Bauleitplanverfahren sinnvoll. Bei konkreten Bauleitplanungen kann auch ein verzahntes / teilweise paralleles Vorgehen zur Erarbeitung von Solarenergiepotentialstudien zu Zeitersparnissen führen. Dabei sollen die in G1 genannten Belange mit entsprechendem Gewicht eingestellt werden.~~

In der dichtbesiedelten Planungsregion Düsseldorf lastet ein hoher Nutzungsdruck (Landwirtschaft, Naturschutz, Freizeit- und Erholung, Siedlungsentwicklung, etc.) auf dem Freiraum. Bei der Planung von Standorten von FF-SA im unbelasteten Freiraum soll auch geprüft werden, ob Dachflächen und versiegelte Flächen (insbesondere Parkplatzflächen) innerhalb der bestehenden Bebauung sowie vorbelastete Flächen, wie geeignete Brachflächen, Randbereiche von Infrastrukturen, Aufschüttungen und Ablagerungen sowie Verfüllungen für FF-SA vorrangig genutzt werden können. Bei der Bewertung, ob eine Brachfläche für FF-SA geeignet ist, ist auch die Bedeutung der Brachfläche als Potenzial für

Gewerbe-, Industrie- und /oder Verkehrsflächen im Sinne der Grundsätze 6.1-6 und 6.1-8 sowie Ziel 6.3-3 des LEP NRW zu berücksichtigen, ebenso evtl. bestehende naturschutzfachliche Belange auf dieser Fläche.

Sollen FF-SA mittels kommunaler Bauleitplanung im Freiraum ermöglicht werden, so sollen dabei die Belange der Landwirtschaft sowie die Bodengüte berücksichtigt werden.

## 17. Änderung des RPD – Begründung

Auch der Arten- und Naturschutz soll bei der Ermittlung von konfliktarmen und raumverträglichen Standorten für FF-SA Berücksichtigung finden, zum Beispiel indem Standorte mit einer geringen Bedeutung für die Biodiversität vorrangig in den Blick genommen werden. Durch die Aussparung von hochwertigen Biotopen können Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert und der Ausgleichsbedarf reduziert werden. Aber auch Se soll geprüft werden, ob beispielsweise durch eine bauleitplanerische Festsetzung von naturverträglichen FF-SA, für z.B. in Form von sogenannten Biotop-PV- / Biodiversitäts-PV-Anlagen (FF-SA bei denen durch spezielle Maßnahmen, wie größere Reihenabstände, eine Kompensation über die gesetzlichen Standards hinaus erfolgt die Beeinträchtigung von Natur- und Landschaft reduziert wird), kann die Beeinflussung des Raum reduzieren. Ob damit Ökopunkte im Sinne eines bauplanungsrechtlichen Ökokontos nach § 135 a Abs. 2 BauGB generiert werden können, die den und der Bedarf an zusätzlichen Ausgleichflächen für andere Siedlungs- und Infrastrukturprojekte reduzieren können an anderer Stelle reduziert werden kann, ist zu prüfen.

Mit Blick auf die technische Lebensdauer der FF-SA von 20 bis 40 Jahren sollen bei der Priorisierung möglicher Standorte für FF-SA am Siedlungsrand langfristige Bedarfe für die Siedlungsentwicklung, über die Standorte in der Beikarte 3A- Optionen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung- hinaus, mitgedacht und entsprechend ausgespart werden. So wird gewährleistet, dass dauerhaft Entwicklungsmöglichkeiten bestehen bleiben.

Bei der Standortsuche für FF-SA sollen zudem der Raumbedarf für den erforderlichen Ausbau der Energienetze Berücksichtigung finden. Dieser umfasst die bestehenden, und geplanten sowie etwaige zukünftige Trassen insbesondere für ober- und unterirdische Energiefernleitungen (Übertragungsnetze und Fernleitungsnetze im Sinne des EnWG), berücksichtigt und welche möglichst ausgespart werden sollen, um erforderliche Erweiterungen oder Neubauten zu ermöglichen.

<sup>3</sup> Bezüglich der Begriffe „Außenbereich“, „Brachflächen“ und „Konversionsflächen“ in Z1 wird auf das entsprechende einleitende Kapitel 1.3 mit den Begriffsdefinitionen verwiesen. Ferner wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass eine Bauleitplanung gegebenenfalls auch mit Bedingungen versehen werden kann. Das ist besonders wichtig für die Konversionsflächen. Denn es heißt, dass eine entsprechende Überplanung vor diesem Hintergrund je nach Fallgestaltung auch möglich sein kann, wenn es sich noch nicht um eine Konversionsfläche handelt, aber die Aufgabe der militärischen Nutzung ansteht. Die in G2 angesprochenen Korridore können – je nach Standort – nicht nur dem Erhalt der Wanderungskorridore von Großsäugern (z.B. Rotwild) dienen, sondern auch dem Landschaftsbild sowie der Freizeit- und Erholungsnutzung (Wegeverbindungen) der ortsansässigen Bevölkerung. Diese Aspekte sollen in der Planung Berücksichtigung finden. Das Erfordernis und die konkrete Ausgestaltung dieser Korridore (z.B. Abstand, tatsächliche

Breite) ist jeweils standortbezogen zu prüfen. So können in sehr strukturiertem Gelände mit vielen Artenbewegungen **durchaus** kleinere Abstände zwischen den Korridoren erforderlich sein. Auf Nutzflächen entlang eingezäunter Autobahnabschnitte können hingegen auch größere Abstände ausreichend sein. Hinsichtlich der Wanderung geht es nicht nur um die Querungen, sondern auch um Rückzugsräume für Wanderungen parallel zu Verkehrsstrassen. Insoweit sind auch Öffnungen entsprechender bewachsener Trennflächen zum Freiraum und Abtrennungen durch Zäune im rückwärtigen Bereich z.B. zu Bundesautobahnen (BAB) denkbar. Auch wenn eine Querung lokal evtl. nicht möglich oder sinnvoll ist, dienen bewachsene Trennflächen (auch parallel zu Bandartigen Infrastrukturen) als Wanderungskorridore und müssen zugänglich sein.

In Bezug auf die Barrierewirkung von Einzäunungen von FF-SA soll geprüft werden, ob und in welchem Umfang eine Einzäunung erforderlich ist, bzw. wie die Barrierewirkung von Zäunen für Tiere gemindert oder gar verhindert werden kann. Die in G2 genannten 50 m sind nicht als Obergrenze zu verstehen. Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen, beispielsweise wenn die Standorte für Großtiere von Relevanz sind, sind auch Korridore mit einer Breite größer 50 m möglich.

4 Mit den in Z1 genannten Darstellungen des Regionalplans für Bundesfernstraßen und Schienenwege sind nur die Darstellungen gemäß der Legende/des Planzeichenverzeichnisses gemeint und nicht die Inhalte der topographischen Karte. Der Abstand ist dabei vom Fahrbahnrand bzw. Gleisrand zu messen. Die Zielsetzung erfasst nur entsprechende baulich bereits vorhandene – bei Bauleitplanung zum Zeitpunkt der Bauleitplanaufstellung; bei Zulassungsverfahren, in denen die Ziele der Raumordnung greifen, zum Zeitpunkt der Anlagenzulassung – Straßen und Schienenwege (d.h., dass bei Letzteren auch Gleise vorhanden sein müssen). G3 dient vorrangig der Begrenzung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Durch Festsetzungen zur Eingrünung z.B. von naturnah gestalteten Hecken aus einheimischen Arten in Bauleitplänen, können weitere positive Effekte und Synergien für den Arten- und Naturschutz erreicht werden. Dabei sollten auch die standörtlichen Gegebenheiten sowie die Erfordernisse des Biotopverbundes in den Blick genommen werden, um etwaige negative Auswirkungen, zum Beispiel beim Artenschutz (Scheuchwirkung von Heckenstrukturen auf Offenlandarten) zu vermeiden. Eine umgebungsangepasste „Eingrünung“ sollte auch die Erfordernisse der Klimaanpassung berücksichtigen. Die Formulierung des Grundsatz G3 zielt dabei vor allem auf die Anpassung an die Umgebung ab. Damit ist jedoch keine ganzjährige Wirksamkeit (Belaubung) gemeint.

5 Die Einstufung der in der Vorgabe Z2 genannten Böden richtet sich – unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans – nach der Karte der schutzwürdigen Böden Nordrhein Westfalens des Geologischen Dienstes (GD) NRW im Maßstab 1:50.000. Wenn der Geologische Dienst jedoch Änderungen der Karte zusagt, kann dies bereits vorlaufend berücksichtigt werden; dies gilt auch für andere textliche RPD-Vorgaben, die auf diese Karte Bezug nehmen. Satz 2 von Z2 zielt im Übrigen zum Beispiel auf etwaige Fälle in denen besonders schutzwürdige Böden z.B. der Kategorie Archiv der Natur- und Kulturgeschichte in der Vergangenheit überlagert worden sind durch weiterhin bestehende Ablagerungen bzw. Aufschüttungen im Bereich von Halden und Deponien (vgl. Ziel 10.2.1 des LEP NRW zur Sicherung von Halden und Deponien für die Erzeugung von

## 17. Änderung des RPD – Begründung

~~Energien aus erneuerbaren Quellen). Wenn die Solarenergieanlagen dann oberhalb der besonders ENERGIEVERSORGUNG 165 schutzwürdigen Böden nur in der Ablagerung verankert werden (wodurch z.B. etwaige Bodendenkmäler etc. gar nicht berührt werden können), dann soll Z2 dem nicht entgegenstehen. G4 bezieht sich auf die Planung von Flächen für FF-SA im zeichnerisch festgelegten Siedlungsraum. Die Festlegung der Siedlungsbereiche ist im Regionalplan Düsseldorf flächensparend und bedarfsgerecht sowie an der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft und an den vorhandenen Infrastrukturen ausgerichtet. Etwaige Flächenbedarfe für die Errichtung von FF-SA im Siedlungsraum wurden dabei nicht berücksichtigt, da diese zum Zeitpunkt der Aufstellung des RPD bzw. bei den entsprechenden Änderungen des RPD nicht Gegenstand der Bedarfsermittlung waren.~~

Da innerhalb des Siedlungsraums Anlagen zur Erzeugung / Gewinnung von Solarenergie auf Dächern oder als Überdachung z.B. über Parkplätzen grundsätzlich möglich sind, sollen FF-SA innerhalb der Siedlungsbereiche auf Flächen beschränkt werden, die z. B. aufgrund des Flächenzuschnitts, einer zu geringen Größe für die Ansiedlung von Wohnungen und Gewerbe- / Industriebetrieben nicht mehr genutzt werden können oder die diese Nutzungen untergeordnet ergänzen.

*Abbildung 2 – Anpassungen (**fett rot** dargestellt) der Erläuterungen 1 bis 5 seit dem Aufstellungsbeschluss – vgl. Anlage 1 Textliche Änderungen*

Nach § 19 Absatz 3 LPIG werden die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ausgeschlossen sind, mit diesen erörtert, sofern der regionale Planungsträger dies beschließt. Ein entsprechender Beschluss wurde in diesem Verfahren vom Regionalrat nicht gefasst. Nach Sichtung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wird eine Erörterung als nicht zweckmäßig erachtet, da alle Stellungnahmen hinreichend abgewogen werden konnten. Es wird davon ausgegangen, dass sich durch eine Erörterung keine neuen Erkenntnisse und damit keine neue Entscheidungsgrundlage im Vergleich zur Beteiligung für das Verfahren ergeben. Der Regionalrat macht sich mit dem Feststellungsbeschluss in der Fassung der Sitzungsvorlage der Verwaltung – einschließlich der zugehörigen Anlagen – ohne eine Erörterung diese Bewertung zu eigen.

## 4. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 3 ROG

### 4.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 13 Absatz 2 Satz 1 ROG sind die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln, so dass der RPD aus dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zu entwickeln ist. Ziele des LEP NRW sind nach

§ 4 ROG zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind gemäß § 3 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung ebenfalls zu berücksichtigen.

Der RPD enthält Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums. Er bildet den verbindlichen Rahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt.

Nach § 8 Absatz 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen – und somit auch bei deren Änderung – von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Schutzgüter

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Nach § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach dem ROG durchgeführt.

Entsprechend ergeben sich die relevanten Verfahrensvorschriften aus den §§ 8 - 10 ROG in Verbindung mit § 19 LPlG. Dabei wird die Umweltprüfung als unselbständiger Teil in das Planverfahren der Regionalplanänderung integriert.

Für den Umweltbericht ist zunächst der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes festzulegen. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sind hierbei zu beteiligen (Scoping). Das Scopingverfahren wurde mit Schreiben vom 11.07.2023 mit Fristsetzung bis zum 08.08.2023 eingeleitet. 78 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings abgegeben. Zu den Details des Scopingverfahrens wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.1 verwiesen.

Gemäß § 10 ROG ist dem Regionalplan dann eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll Auskunft darüber geben,

## 17. Änderung des RPD – Begründung

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

und die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen darlegen.

Diese zusammenfassende Umwelterklärung versteht sich als eine zusammenfassende Informations- und Entscheidungsgrundlage über den Prozess und die Ergebnisse der Umweltprüfung der Festlegungen des Regionalplanes und ist somit auch als eigenständiges Gliederungskapitel in die Begründung integriert. Damit soll auch sichergestellt werden, dass dem regionalen Planungsträger für seine Abwägungsentscheidung zum Feststellungsbeschluss alle relevanten und erforderlichen Informationen vorliegen.

### 4.2 Ergebnisse der Umweltprüfung

Die nachfolgenden Erläuterungen fassen ihrem Sinn entsprechend die wesentlichen Punkte des Umweltberichtes zusammen und können insoweit Methodik und Ergebnisse der Umweltprüfung hier nur ausschnitthaft wiedergeben. Zusammenfassend können erhebliche Umweltauswirkungen durch die 17. Änderung des RPD für die Planungsregion nicht ausgeschlossen werden.

Durch die Änderung der textlichen Festlegungen sind folgende Kriterien betroffen:

- Mensch / menschl. Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt,
- Fläche,
- Boden,
- Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

An der Planung wird im Hinblick auf die Dringlichkeit beim Ausbau erneuerbarer Energien zur Verringerung der Abhängigkeiten von (fossilen) Energien Deutschlands, Nordrhein-Westfalens und auch der Planungsregion Düsseldorf sowie als Voraussetzung für die erforderliche Energiewende und den Klimaschutz, festgehalten. Die zuvor dargestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, welche sich faktisch (siehe oben) jedoch erst durch konkrete Planungen auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung ergeben, werden im Wege der planerischen Abwägung in Kauf genommen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Regionalplan mit seinem überörtlichen Regelungsgehalt und seiner groben Maßstabsebene generell nicht dazu geeignet ist be-

reits konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich für den Einzelfall festzulegen. Bei der 17. RPÄ – als ausschließliche Änderung der textlichen Festlegungen in Kap. 5.5.2 – ohne konkreten Flächenbezug kommt hinzu, dass nicht einmal die räumliche Lage und damit konkret betroffene Schutzgüter bekannt sind, da die Entscheidung über Flächen / Standorte erst in etwaigen nachfolgenden Bauleitplanverfahren getroffen werden.

#### **4.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Zur Beteiligung wird zunächst auf die obenstehenden Ausführungen in Kapitel 3.3 sowie auf die Ausführungen in den Synopsen der Anregungen und Bedenken der Verfahrensbeteiligten (Anlage 4) und der Öffentlichkeit (Anlage 5) hingewiesen.

Im Rahmen der Beteiligung wurden von Seiten der Öffentlichkeit und der Verfahrensbeteiligten sowohl allgemeine die Planung betreffende Themen – beispielsweise die Streichung, Ergänzung oder Änderung von Formulierungen in den textlichen Festlegungen, wie auch in den dazu gehörigen Erläuterungen – als auch Umweltbelange angesprochen.

Aus den Stellungnahmen wurde auch deutlich, dass es Unklarheiten bezüglich der Adressaten hinsichtlich der Anwendung der textlichen Festlegungen in Kapitel 5.5.2 gab. Um zukünftige Missverständnisse und Nachfragen diesbezüglich auszuschließen, wurde die Erläuterung 1 um die Klarstellung ergänzt, dass *„die Festlegungen in Kapitel 5.5.2 [...] an die kommunale Bauleitplanung für raumbedeutsame FF-SA adressiert“* sind und nicht für nach § 35 BauGB privilegierte FF-SA und auch nicht für Bauleitplanungen für nicht raumbedeutsame FF-SA gelten.

Inhaltlich wurde eine ganze Bandbreite von Anregungen zu den textlichen Grundsätzen G1 bis G4 sowie zu den dazugehörigen Erläuterungen vorgebracht. Beispielsweise wurde angeregt, dass bei Grundsatz G3 durch die dort genannte umgebungsangepasste Eingrünung eine Scheuchwirkung auf Offenlandarten nicht ausgeschlossen werden kann und eine solche entsprechend Berücksichtigung finden müsste. Diese Ausführungen wurden ebenso wie der Hinweis, dass eine umgebungsangepasste Eingrünung nur während der Vegetationsperiode wirksam sei, mit Verweis auf die nachgelagerten Bauleitplanverfahren, zu Kenntnis genommen. Die in Grundsatz G3 formulierte Festlegung lässt ausreichend Entscheidungsspielraum, auf den jeweiligen Standort bezogene, umgebungsangepasste Festlegungen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu treffen.

Von verschiedenen Beteiligten wurden zudem Anregungen zu den sogenannten Biotop-PV- bzw. Biodiversitäts-PV-Anlagen in den Erläuterungen 2 vorgetragen. Die Stellungnahmen umfassten u.a. die Anregung, die entsprechenden Ausführungen vollständig zu streichen (z.B. Stadt Krefeld, Landesbüro der Naturschutzverbände) mit der

## 17. Änderung des RPD – Begründung

Begründung, dass es bezüglich Biotop-PV- bzw. Biodiversitäts-PV-Anlagen bislang keine verbindlichen Vorgaben bzw. Definitionen gebe. Es wurde auch angeregt den Grundsatz G1 bzw. die Erläuterungen hierzu um konkrete Kriterien für die naturnahe Gestaltung von FF-SA zu ergänzen (z.B. Stadt Ratingen). Im Ergebnis wurde die Erläuterung 2 dahingehend angepasst, indem klargestellt wurde, dass bereits bei der Standortsuche für FF-SA Flächen mit einer geringen Bedeutung für die Biodiversität vorrangig in den Blick genommen werden sollen und durch die Aussparung von hochwertigen Biotopen Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert und der Ausgleichsbedarf reduziert werden könne. Es wurde jedoch weiterhin daran festgehalten, dass im Rahmen der Bauleitplanung geprüft werden soll, ob durch sogenannte Biotop-PV- bzw. Biodiversitäts-PV-Anlagen die Beeinträchtigung des Raums ggf. reduziert werden kann. Den Anregungen wurde insofern nicht gefolgt, da an den Begrifflichkeiten festgehalten wird und auch keine Konkretisierung in Form von Kriterien für naturverträgliche FF-SA vorgenommen wurde. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, der in Kapitel 1 zu Grundsatz G1 dargelegten Gründe.

Zu der Erläuterung 2 wurde darüber hinaus von verschiedenen Stellen angeregt, die Ausführungen zur möglichen Generierung von Ökopunkten durch Biodiversitäts-PV-Anlagen zu streichen, da dies unter anderem nicht der Definition des BNatSchG zu Ökokonto-Maßnahmen im Sinne von "*Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege*" welche "*im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt werden*" (vgl. § 16 Abs. 1 BNatSchG) entspräche. Da die Anregung nachvollziehbar korrekt ist, wurden die Erläuterungen 2 entsprechend angepasst und klargestellt, dass sich die dortigen Ausführungen ausschließlich auf bauplanungsrechtliche Ökokonten nach § 135a Abs.2 BauGB beziehen.

Ebenfalls wurde insbesondere von Seiten der IHKs zu den Erläuterungen 2 angeregt, die Ausführungen zur Brachflächennutzung dahingehend zu ändern, dass „*Brachflächen im Freiraum und Randbereichen von Infrastrukturen, die das Potential zur Revitalisierung als Gewerbe-, Industrie- und/oder Verkehrsflächen haben, aus der Gebietskulisse herausgenommen werden sollten*“. Gleichzeitig wurde von Seiten des Bergisch-Rheinischen Wasserverbands darauf hingewiesen, dass Brachflächen eine bedeutende Funktion im Naturhaushalt haben. Den Anregungen der IHKs wurde insofern gefolgt, indem die Erläuterung 2 angepasst bzw. ergänzt wurde, dass bei der Bewertung der Geeignetheit einer Brachfläche für FF-SA sowohl die Bedeutung der Brachfläche als Potenzial für Gewerbe-, Industrie- und /oder Verkehrsflächen, als auch evtl. bestehende naturschutzfachliche Belange auf dieser Fläche berücksichtigt werden sollen.

Auch die weiteren Ergänzungen in den Erläuterungen, wie z.B. zum Thema Energienetz oder zur Barrierewirkung resultieren aus Fragen und Anregungen aus der Beteiligung. Sie dienen der Klarstellung und Konkretisierung der Grundsätze G1 bis G4 und sollen deren zukünftige Anwendung erleichtern.

In Bezug auf die Umweltprüfung weist insbesondere das LANUV darauf hin, dass verschiedene Themen in der SUP nicht berücksichtigt worden seien. Die dortigen Ausführungen beziehen sich jedoch auf Belange, welche bei der Planung konkreter Standorte für FF-SA relevant und damit Bestandteil möglicher nachfolgender Fachverfahren / Bauleitplanverfahren sind und entsprechend dort vorzutragen sind. Seitens der Landwirtschaftskammer (LWK) NRW wurde im Hinblick auf die Umweltprüfung daneben der Aspekt der Ernährungssicherung (Versorgungssicherheit) als eigenes Kriterium bei dem Schutzgut Mensch angeregt. Da dieser Aspekt indirekt bei anderen Schutzgütern (Fläche und Boden) mit abgedeckt wird, wurde diesem Vorschlag nicht gefolgt.

Im Hinblick auf die durchgeführte Beteiligung wurde die Begründung an mehreren Stellen, insbesondere in Kapitel 1, 2 und 5 angepasst.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in den Synopsen (Anlagen 4 und 5) der Anregungen und Bedenken der Verfahrensbeteiligten sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen.

Weitergehende Hinweise, die das Ergebnis der Umweltprüfung im Sinne des zuvor dargelegten regionalplanerischen Prüfmaßstabes verändert oder erweitert hätten, ergaben sich aus der durchgeführten Beteiligung nicht. An dem Ergebnis des Umweltberichts wird somit festgehalten.

#### **4.4 Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

Das Ziel der 17. RPÄ ist es, die raumordnerischen Voraussetzungen für die bauleitplanerische Ausnutzbarkeit der EEG-Ausschreibungskulisse zu verbessern, die in Kapitel 1 dargelegten Widersprüche zum LEP-Erlass Erneuerbare Energien (vom 28.12.2023) aufzulösen sowie die Erweiterung der Flächenkulisse für FF-SA in den textlichen Festlegungen (Festlegungen 10.2-14 bis 10.2-18) der 2. Änderung des LEP NRW im RPD nachzuvollziehen. Zudem sollen über die neuen Grundsätze Impulse für eine raum- und umweltgerechte Entwicklung gegeben werden.

Im Rahmen der Alternativenprüfung ist immer auch das Ziel der Planung mitzudenken. Bei einer Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) würde das (o.g.) Planungsziel nicht erreicht werden. Daher ist diese Variante nicht als vernünftige Alternative anzusehen. Zur Alternativenprüfung wird zudem auf die Ausführungen in Kapitel 2 verwiesen.

#### **4.5 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**

Gemäß § 8 Absatz 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen von der in

## 17. Änderung des RPD – Begründung

den Landesplanungsgesetzen genannten Stelle oder, sofern Landesplanungsgesetze keine Regelung treffen, von der für den Raumordnungsplan zuständigen oder der im Raumordnungsplan bezeichneten öffentlichen Stelle zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen unterrichten die öffentliche Stelle nach Satz 1, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die 17. Änderung des RPD ausschließlich Änderungen der textlichen Festlegungen vorsieht, die nicht konkret im Raum zu verorten sind. Zeichnerische Festlegungen sind nicht vorgesehen. Da die erheblichen Umweltauswirkungen nicht konkret raumspezifisch prognostiziert werden können, lassen sich nur übergeordnete Überwachungsmaßnahmen ableiten. Gleichwohl sollen anhand bekannter, bestehender Grundlagen mögliche Anknüpfungspunkte für ein Monitoring in nachfolgender Tabelle empfohlen werden:

Tabelle 1: Monitoringkonzept (Quellenangaben siehe Umweltbericht).

Monitoring-Indikator	Schutzgutbezug	Datengrundlagen	Zuständigkeiten
Flächenverbrauch	Boden, Fläche, Tiere Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Luft, Wasser, Landschaft, Kultur- und Sachgüter	Siedlungsflächenmonitoring, § 4 Abs. 4 LPIG  3 Jahresintervall	Regionalplanungsbehörde
Barrieren, Verdrängung, visuelle Wirkungen auf Arten	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH-Artenmonitoring: Ermittlung des Erhaltungszustandes der FFH-Arten in den biogeographischen Regionen (atlantisch / kontinental)  Monitoring „EU-Vogelarten“ Bestände der Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 (2) der VogelSch-RL (vgl. LANUV NRW 2017)  2-6 Jahresintervall	LANUV NRW

Wie in der Tabelle 2 dargestellt, werden Flächeninanspruchnahmen für FF-SA innerhalb der im RPD festgelegten ASB und GIB durch das etablierte Siedlungsmonitoring der Regionalplanungsbehörde erfasst. Zudem werden im Energieatlas NRW (LANUV) unter anderem auch FF-SA erfasst (vgl. <https://www.energieatlas.nrw.de/site/bestandskarte>). Ob darüber hinaus eine Erfassung durch die Regionalplanungsbehörde sinnvoll ist, wird diese in Bezug auf die zukünftigen Entwicklungen im Blick behalten.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, im Rahmen der Fortschreibung der für den RPD erarbeiteten Fachbeiträge in den kommenden Jahren den Umweltzustand und die Wirkungen der regionalplanerischen Festlegung jeweils themenbezogen zu evaluieren. Dazu gehören insbesondere der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Fachbeitrag Kulturlandschaft oder auch die Klimaanalyse NRW (mit entsprechenden Aussagen zur Klimasituation in der Planungsregion Düsseldorf).

## **5. Regionalplanerische Bewertung und Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Festlegungen des LEP NRW, des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) sowie den neuen Zielen der 2. Änderung des LEP NRW vom 02.06.2023**

Gemäß § 3 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Sie sind zu beachten.

Grundsätze der Raumordnung hingegen dienen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen, können jedoch im Rahmen der Abwägung begründet überwunden werden. Gleiches gilt für die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4) gemäß § 4 Abs.1 ebenfalls in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Vorgaben für die Regionalplanung und die vorliegende 17. Änderung des RPD ergeben sich vor allem aus dem gültigen Landesentwicklungsplan NRW und dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz.

Mit der Festlegung werden die Voraussetzungen für die kommunale Bauleitplanung zur Ermöglichung von FF-SA geschaffen. Erfordernisse der Raumordnung stehen der angestrebten 17. Änderung des RPD nicht entgegen. Eine Vereinbarkeit mit den nachfolgend dargelegten, sowie auch den sonstigen Vorgaben des LEP NRW und des BRPH wird gesehen.

### **5.1 Vereinbarkeit mit den Festlegungen des LEP NRW**

Die für die vorliegenden Änderungsverfahren relevanten Festlegungen des rechtskräftigen LEP NRW sowie ihre Konkretisierung im Regionalplan Düsseldorf werden im Folgenden wiedergegeben. Darüber hinaus ist für die 17. RPÄ die 2. Änderung des LEP NRW relevant. Am 14.12.2023 wurde die 2. Änderung des LEP NRW durch das Kabinett beschlossen. Der Landtag hat dem Landesentwicklungsplan in der Fassung der 2. Änderung als Rechtsverordnung in seiner Sitzung am 21.03.2024 zugestimmt. Nach der Bekanntmachung der 2. Änderung des LEP NRW im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 30. April 2024 sind die inhaltlichen Vorgaben dieser LEP-Änderung rechtskräftig.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und Grundsätze des LEP NRW sowie der 2. Änderung des LEP NRW benannt. Die vorliegende 17. RPÄ ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des LEP NRW vereinbar.

### **Festlegungen rechtskräftiger LEP NRW**

#### **Ziel 2-3 LEP NRW Siedlungsraum und Freiraum / Ziel 6.1-1 LEP NRW Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung / 6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung**

Insbesondere mit dem geplanten Grundsatz G4 wird den hier genannten Festlegungen des LEP NRW dahingehend Rechnung getragen, als dass FF-SA im Siedlungsraum den anderen Siedlungsnutzungen nur untergeordnet ermöglicht werden sollen. Damit wird wie oben ausgeführt (vgl. Kapitel 1) unterstützt, dass die im RPD flächensparend und bedarfsgerecht festgelegten Siedlungsbereiche für die „klassischen“ Siedlungstätigkeiten zur Verfügung stehen. Eine Festlegung neuer Siedlungsbereiche kann so vermieden werden. Auch die Nennung des „*Raumbedarfs für langfristige Siedlungsentwicklungen*“ im dritten Spiegelstich des neuen Grundsatzes G1 dient der Konkretisierung der oben genannten Festlegungen zur Siedlungsentwicklung des LEP NRW.

#### **Grundsätze in Kapitel 4 LEP NRW Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**

Durch die 17. RPÄ wird die Flächenkulisse für FF-SA gegenüber den bisherigen textlichen Festlegungen des Kapitel 5.5.2 des RPD deutlich erweitert (siehe hierzu die obenstehenden Ausführungen in Kapitel 1). Dies unterstützt die Transformation zu einem Energiesystem auf Basis erneuerbarer Energien als einzige und zwingend notwendige Lösung für das Erreichen der Klimaziele (Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius (vgl. Pariser Klimaschutzabkommen). Die Ziele und Grundsätze in Kap. 4 LEP NRW „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ sind somit indirekt auch Gegenstand der 17. RPÄ. Diese dient jedoch mehr dem Schutz, als der Anpassung an den Klimawandel. In der 17. RPÄ selbst werden jedoch keine zeichnerischen Festlegungen getroffen. Die Anpassung an den Klimawandel, d.h. die Berücksichtigung von Überschwemmungsbereichen und potentiellen Überschwemmungsbereichen sowie Starkregen, etc. kann erst bei der konkreten Darstellung bzw. Festsetzung von Flächen für FF-SA auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung erfolgen, indem die Belange der Klimaanpassung z.B. bei der Standortwahl oder der Ausführung der Anlagen oder durch Eingrünung berücksichtigt werden.

#### **Grundsatz 7.1-1 LEP NRW Freiraumschutz / Ziel 7.1-2 LEP NRW Freiraumsicherung in der Regionalplanung / Grundsatz 7.1-4 LEP NRW Bodenschutz / Grund-**

### **satz 7.1-6 LEP NRW Ökologische Aufwertung des Freiraums / Grundsätze in Kapitel 7.5 LEP NRW Landwirtschaft**

Der Grundsatz 7.1-1 LEP NRW „Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums“ sowie der Grundsatz 7.1-4 LEP NRW „Leistungsfähigkeit der Böden“ sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen und Kap. 7.5 LEP NRW „Schutz der Landwirtschaft“ trifft allgemeine Aussagen zum Schutz von Freiraum und Landwirtschaft.

Die neuen textlichen Festlegungen der 17. RPÄ in Kapitel 5.5.2 des RPD ermöglichen den Kommunen Standorte für FF-SA bauleitplanerisch zu sichern. Es erfolgt auf Ebene des Regionalplans jedoch keine zeichnerischen Festlegungen für FF-SA. Insofern werden die hier genannten textlichen Festlegungen des LEP NRW nicht tangiert. Die Beachtung bzw. Berücksichtigung der an dieser Stelle genannten Ziele und Grundsätze erfolgt auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung.

In den neuen textlichen Festlegungen (G1 bis G3) des RPD werden einzelne Inhalte der hier genannten textlichen Festlegungen des LEP NRW explizit aufgegriffen (z.B. Landwirtschaft sowie der Arten und Naturschutz in G1). Dies dient unter anderem der Konkretisierung dieser Festlegungen des LEP NRW im RPD.

In Bezug auf den Bodenschutz sei noch darauf hingewiesen, dass durch FF-SA zwar Fläche in Anspruch genommen wird, die Auswirkungen auf den Boden durch FF-SA jedoch sehr gering sind. Anders als bei einer Wohn- oder Gewerbebebauung wird dabei kein Boden ausgehoben oder großflächig versiegelt. Bei klassischen FF-SA werden die Befestigungselemente zum Beispiel in den Boden gerammt. Diese können bei einem Rückbau der FF-SA rückstandslos zurückgebaut werden. Werden FF-SA auf zuvor intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet, geht dies i.d.R. mit einer Extensivierung der Nutzung und damit mit einer Verbesserung für den Boden (z.B. weniger Nitrateintrag) einher.

### **Ziele und Grundsätze in Kapitel 7.2-1 LEP NRW (ohne 7.2-4) Natur und Landschaft**

Die 17. RPÄ beachtet und berücksichtigt die o.g. textlichen Festlegungen des LEP NRW. In G1 wird der Natur- und Artenschutz im zweiten Spiegelstrich explizit genannt. Die Formulierungen des G2 und G3 dienen der weiteren Konkretisierung der dortigen Vorgaben. Auch hier gilt, dass in der 17. RPÄ keine zeichnerischen Festlegungen für FF-SA im Regionalplan erfolgen. Alle bestehenden zeichnerischen Festlegungen des RPD (z.B. für Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)) bleiben somit unverändert und sind hinsichtlich ihrer im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzfunktionen bei (kommunalen) Planungen für raumbedeutsamer FF-SA (vgl. Ziel 10.2-5 des gültigen LEP NRW sowie geplantes Ziel 10.2-14 in der 2. Änderung des LEP NRW) weiterhin zu beachten und zu berücksichtigen.

### **Ziele und Grundsätze in Kapitel 8.1 LEP NRW Verkehr und Transport**

Da es sich bei der 17. RPÄ um eine rein textliche Änderung handelt, also keine zeichnerischen Festlegungen erfolgen, ergibt sich keine direkte Betroffenheit für das Kapitel 8.1. Die dortigen Ziele und Grundsätze sind ebenso wie die textlichen und zeichnerischen Festlegungen des RPD im Rahmen der konkreten Umsetzung, also bei der bauleitplanerischen Darstellung bzw. Ausweisung von Standorten für FF-SA zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

### **Ziele und Grundsätze in Kapitel 8.2 LEP NRW Transport in Leitungen / insbesondere Grundsatz 8.2-3 Bestehende Höchstspannungsfreileitungen und Grundsatz 8.2-7 LEP NRW Energiewende und Netzausbau**

Die in Grundsatz 8.2-1 des LEP NRW genannten Energieleitungen werden im 3. Spiegelstrich des Grundsatz G1 aufgegriffen und explizit als „*Raumbedarf (...) für den erforderlichen Ausbau der Energienetze*“ benannt. Dies ist auch im Sinne des Grundsatzes 8.2.7 des LEP NRW. Ungeachtet dessen, dass sich aus der nachrichtlichen Übernahme des Höchstspannungsnetzes, wie oben dargestellt, keine neuen Rechtsfolgen ergeben, trägt diese gleichwohl zu einer leichteren Berücksichtigung der Festlegungen in Kapitel 8.2 – insbesondere Grundsätze 8.2-1 und 8.2-3 – des LEP NRW bei. Ansonsten werden die Festlegungen des LEP NRW in Kapitel 8.2 durch die 17. RPÄ nicht tangiert, da keine zeichnerischen Festlegungen erfolgen.

### **Neue Ziele und Grundsätze aus der zweiten Änderung des LEP NRW**

#### **Ziel 10.2-14 LEP NRW Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum / Ziel 10.2-15 LEP NRW Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

Die geplanten textlichen Vorgaben der 17. RPÄ (G1 bis G4) stehen auch im Einklang mit den neuen Zielen 10.2-14 und 10.2-15 der 2. Änderung des LEP NRW, denn sie setzen die dortige Erweiterung der Flächenkulisse für FF-SA auf Ebene des RPD um. Die geplanten Grundsätze G1 bis G4 ergänzen die Vorgaben des LEP NRW und dienen der Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten der Planungsregion Düsseldorf. Sie sind der Abwägung zugänglich und schränken die Festlegungen des LEP NRW somit nicht in unzulässiger Weise ein.

**Grundsatz 10.2-16 des LEP NRW Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

Dieser Grundsatz sieht vor, dass die *„Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen [soll] auf Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen auszeichnen, nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen“* soll.

Unter diese Formulierung sind derzeit auch die in der Beikarte 4J „Landwirtschaft“ zum Regionalplan (RPD) festgelegten „Agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität“ (außerhalb der im Regionalplan dargestellten Bereiche mit bestimmten Vorrangfunktionen gem. Kap. 4.5.1, G2 Erläuterung 2) zu subsumieren, die dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer NRW (LWK NRW 2013) entnommen sind. In den dort abgebildeten Bereichen müssen die Kommunen den oben genannten Grundsatz des LEP NRW im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit berücksichtigen.

Der geplanten Grundsätze G1 bis G 4 berühren den Grundsatz 10.2-16 LEP NRW nicht und sind mit dieser Festlegung des LEP NRW vereinbar.

**Grundsatz 10.2-17 des LEP NRW Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum und Grundsatz 10.2-18 des LEP NRW Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum**

Die geplanten Grundsätzen G1 bis G4 dieser 17. RPÄ sind mit diesen Grundsätzen des LEP NRW vereinbar und ergänzen diese.

**5.2 Vereinbarkeit mit den Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz**

Der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021), im folgenden Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH), ist am 01.09.2021 in Kraft getreten. Die Festlegungen des BRPH sind von der vorliegenden 17. RPÄ nicht betroffen, da keine zeichnerischen Festlegungen für FF-SA erfolgen. Die Prüfung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen des BRPH erfolgt daher im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung bezogen auf die konkret geplanten FF-SA-Standorte.

### **5.3 Regionalplanerische Bewertung**

Die Überprüfung hinsichtlich der Vereinbarkeit der vorgesehenen Änderungen des RPD im Rahmen der vorliegenden 17. RPÄ mit den landesplanerischen Anforderungen des LEP NRW in o.g. Kap. 5.1 dieser Begründung verdeutlicht bereits die im Wesentlichen tragenden Gründe für das Erfordernis zur 17. RPÄ in Kapitel 5.5.2 RPD. Insgesamt wird die 17. RPÄ als regionalplanerisch verträglich und sachgerecht eingeschätzt. Wie bereits in Kap. 1 der Begründung dargelegt, ist das zentrale Ziel dieser Änderung, die raumordnerischen Voraussetzungen für die vollständige Ausnutzung der EEG-Ausschreibungskulisse zu schaffen, die in Kap. 1 dargelegten Widersprüche zum LEP-Erlass Erneuerbare Energien (vom 28.12.2023) aufzulösen sowie die Erweiterung der Flächenkulisse für FF-SA in den textlichen Festlegungen (Festlegungen 10.2-14 bis 10.2-18) des LEP NRW im RPD nachzuvollziehen. Entsprechend ist eine Anpassung der textlichen Festlegungen in Kapitel 5.5.2 des RPD erforderlich.

Der Regionalrat nimmt die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und macht sich die regionalplanerischen Bewertungen der Regionalplanungsbehörde zu eigen.

### **6. Ergänzende Anmerkungen zum voraussichtlichen weiteren Verfahren**

Es ist vorgesehen, dass der Regionalrat in seiner Sitzung am 20.06.2024 über möglicherweise nicht ausgeräumte Anregungen und Einwendungen berät und eine Entscheidung über die Feststellung der Regionalplanänderung trifft.

Sollte der Regionalrat den Feststellungsbeschluss für diese Regionalplanänderung fassen, erfolgt im Anschluss die Anzeige bei der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Absatz 4 und Absatz 6 LPlG. Wenn innerhalb einer Frist von drei Monaten keine Einwendungen nach § 19 Absatz 6 LPlG erhoben werden, wird die Änderung des Regionalplans auf Veranlassung der Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Regionalplanänderung wirksam.

### **7. Rechtsgrundlagen**

Wesentliche raumordnerische Rechtsgrundlagen für die vorliegende Regionalplanänderung sind folgende Gesetze, Verordnungen und Pläne. Sollten Änderungen der Rechtsgrundlagen erfolgen, gelten die jeweils aktuellen Fassungen bzw. Übergangsvorschriften:

## 17. Änderung des RPD – Begründung

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist
- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712)
- Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO) vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527) geändert worden ist
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 122), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. April 2024 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist
- Regionalplan Düsseldorf (RPD), bekannt gemacht am 5. April 2018 (GV. NRW. S. 200, ber. S. 297), zuletzt geändert durch die 15. Änderung des Regionalplans Düsseldorf, bekannt gemacht am 22. September 2023 (GV. NRW. 2023 S. 1125)